

Abgrenzung strafbarer Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid

BGH, Beschluss v. 28.06.2022 – 6 StR 68/21, BeckRS 2022, 19742

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagte A, eine Krankenschwester in Rente, war mit R verheiratet. Dieser war seit längerem krankheitsbedingt arbeitsunfähig und litt unter zahlreichen, ernsten gesundheitlichen Beschwerden. Seit 2016 pflegte A ihn zu Hause. Dabei drückte sie auch Tabletten aus Blistern und verabreichte ihm Insulinspritzen, R konnte dies aufgrund seiner Beschwerden nicht selbst tun. Nachdem sich der Zustand des R stetig verschlechterte und er wiederholt den Wunsch äußerte, endlich sterben zu wollen, beschloss R am 07.08.2019 nun gehen zu wollen. A kam seiner Aufforderung nach, ihm alle Tabletten im Haus zu bringen, welche er sodann einnahm, und ihm alle restlichen Insulinspritzen zu injizieren. Er verbot ihr einen Arzt einzuschalten. Der A war die Ernsthaftigkeit seines Wunsches klar. Nachdem er eingeschlafen war, stellte sie um 3:30 Uhr seinen Tod fest. Auf die Revision der A hin wird das Urteil des LG Stendal aufgehoben und A freigesprochen.

II. Entscheidungsgründe

Bei der Unterscheidung einer strafbaren Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid sei eine normative Betrachtung geboten, keine naturalistische von aktivem Tun und Unterlassen. Demnach bildete die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt und es sei dem Zufall geschuldet, dass das Insulin den Tod verursachte, während die Tabletten ihre tödliche Wirkung erst später entfaltet hätten. Nach dem aktiven Beitrag der A beherrschte R das Geschehen. Solange er noch bei Bewusstsein war, leitete er bewusst keine Gegenmaßnahmen ein. Obwohl dies vorliegend dahinstehen kann, ist der Senat dazu geneigt, die vom BVerfG im Hinblick auf § 217 I StGB entwickelten Grundsätze auf § 216 I StGB zu übertragen. Denn diese Vorschrift greife vergleichbar in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ein. Eine Garantenpflicht der A als Ehegattin sei wegen des frei und ohne Wissens- oder Verantwortungsdefizit gefassten Sterbewunsches des R situationsbezogen suspendiert gewesen, vergleichbar einer ärztlichen Garantenpflicht. Dies und auch die Entscheidung, die durch die Injektionen initiierte Ursachenreihe nicht zu unterbrechen, stünden auch einer Rettungspflicht aus Ingerenz entgegen. Eine Versuchsstrafbarkeit scheitere an der mangelnden Vorstellung der A, eine Vornahme von Rettungsmaßnahmen sei unmöglich oder Fehlvorstellung über die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit, wobei letzteres lediglich ein strafloses Wahndelikt darstellen würde. Eine dem Willen des R zuwiderlaufende Hilfeleistung iSd. § 323c StGB war der A unzumutbar.

III. Problemstandort

In dieser Entscheidung wird eine normative Abgrenzung einer Tötung auf Verlangen von einer Beihilfe zum Suizid durchexerziert und eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 I StGB in Aussicht gestellt.